Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Verkehr FB Vermessungsamt und Baurecht – FB 62.32 Magdeburg, 14. Oktober 2019

Bearb.: Frau Ermel Tel.: 540-5237

Az.: 62-371-66-056/19

Amt 66.24 Frau Ziebell Landeshauptstadt Magdeburg
Tiefbauamt

15. Okt. 2019

@. 24

Einzelfallprüfung nach §§ 5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht geplantes Vorhaben: Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke, barrierefreie Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzebrücke

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 5 und 9 UVPG wurde durch die Fachbehörden des Umweltamtes sowie des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemiekaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (Einhaltung der 26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

I. A.

Scheerenberg

Anlagen

Kopie der Stellungnahme der Behörden des Umweltamtes vom 02. September 2019 und der geänderten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08. Oktober 2019 Kopie der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 24. September 2019

Amt 31 Amtsleiter

Landeshauptstadt Magdeburg Vermessungsamt u. Baurecht

1 7. Sep. 2019 Up

968

Amt 62 62.32 Frau Ermel

Einzelfallprüfung nach §§5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorhaben:

Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke, barrierefreie

Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzebrücke

Adresse:

Faulmannstraße / Alt Salbke

1. Untere Bodenschutzbehörde

(2 0391/540-2738, Frau Bonitz)

Für den Bereich des geplanten Vorhabens liegen derzeit keine Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird keine Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP gesehen.

2. Untere Wasserbehörde

(2 0391/540-2761, Frau Lerch)

Aus dem Fachgebiet der unteren Wasserbehörde ergeben sich keine Anhaltspunkte zur Durchführung einer UVP.

3. Untere Immissionsschutzbehörde

(全 0391/540-2632, Frau Köhler)

Aus der Sicht der unteren Immissionsbehörde kann auf die UVP verzichtet werden, wenn die Vorgaben aus den Gutachten Erschütterungen / Schallschutz umgesetzt werden.

4. Untere Naturschutzbehörde

(2 0391/540-2571 Herr Ohst)

Es sind mehrere Schutzgüter aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben betroffen. Es sind Auswirkungen auf Flora und Fauna durch Eingriffe in Vegetationsbestände zu erwarten. Insbesondere werden Bäume, Sträucher und krautige Bestände beseitigt. Betroffen sind insbesondere Schutzobjekte wie geschützte Landschaftsbestandteile - hier geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung – sowie eine gemäß § 21 NatSchG LSA geschützte Allee. Weiterhin werden Lebensräume besonders geschützter Arten, nämlich europäischer Vogelarten beeinträchtigt.

Eine UVP wird demnach für erforderlich gehalten.

Warschun

Amt 31 Umweltamt Untere Naturschutzbehörde

Magdeburg, 08.10.2019 Bearb: Hr. Ohst

Landeshauptstadt Magdebu AZ: 31.21/Oh Vermessungsamt u. Baurecht

10. Okt. 2019

Amt 62 62.32 Frau Ermel

Einzelfallprüfung nach §§5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorhaben:

Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke, barrierefreie

Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzebrücke

Adresse:

Faulmannstraße / Alt Salbke

hier: geänderte Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (540-2571 Herr Ohst)

In einer eingehenden Beratung mit dem Vorhabenträger bzw. den von ihm beauftragten Planungsbüros erfolgte eine detaillierte Darlegung der vom Vorhaben erzeugten Konflikte und Betroffenheiten der einzelnen Schutzgüter. Als wesentliches Ergebnis dieser Beratung ergibt sich, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich ist. Sowohl der Grad der Versiegelung als auch die Beeinträchtigung der naturschutzrechtlichen Schutzobjekte wie geschützte Landschaftsbestandteile - hier geschützte Bäume nach der Baumschutzsatzung - sowie der gemäß § 21 NatSchG LSA geschützten Allee ist unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als unerheblich anzusehen. Damit ist auch keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume besonders geschützter Arten, nämlich europäischer Vogelarten, zu befürchten.

Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

Ohst



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg FB Vermessungsamt und Baurecht, Planfeststellungsbehörde 39090 Magdeburg Landeshauptstadt Magdeburg Vermessungsamt u. Baurecht

3 0. Sep. 2019

2.32 1008

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung

Einzelfallprüfung nach §§ 5 und 9 UVPG zur Feststellung der UVP - Pflicht Ausbau Knoten Faulmannstraße / Alt Salbke - barrierefreie Haltestellen Alt Salbke und Neubau Sülzetalbrücke in Magdeburg hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der 26. BlmSchV¹

Nach Prüfung der mir mit Schreiben vom 28. August 2019 übersandten Unterlagen zu o.g. Vorhaben ergibt sich für die Belange der 26. BImSchV¹ nicht das Erfordernis der Durchführung einer UVP.

Der Anwendungsbereich der 26. BlmSchV umfasst Gleichstromanlagen mit einer Nennspannung ab 2.000 V. Diese Nennspannung wird von den Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung des Gleichstroms für Straßenbahnen nicht erreicht.

Hinsichtlich der Prüfung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer UVP aufgrund weiterer umweltrelevanter Auswirkungen, verweise ich auf die, für Anlagen gemäß § 22 BlmSchG² zuständige Behörde, die Stadt Magdeburg.

Das Vorhaben betrifft die bauliche Veränderung einer Verkehrsanlage innerhalb des Stadtgebietes von Magdeburg. Gemäß § 42 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen.

Im Auftrag

Hahull Hahnel

Anlage: Prüfschema zur Feststellung der UVP - Pflicht

- 26. BimSchV Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BlmSchV) vom 14. Aug. 2013 (BGBI. I S. 3266)
- 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBI. I S. 2771, 2773)

Halle, 24.09.2019

Ihr Zeichen: 62-371-66-056/19; Nachricht vom 28.08.2019

Mein Zeichen: 402.6.3-EMF-MD-Haltestellenumbau

Bearbeitet von: Frau Hahnel

Tel.: (0345) 514-2271 Fax: (0345) 514-2512

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@ Ivwa.sachsen-anhalt.de

Internet

www.landesverwaltungsamt. sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500

Hier macht das Bauhaus Schule.